

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1890

6 (11.6.1890)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Juni

1890.

Inhalt.

Bekanntmachungen. 1. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte zum Bau einer evang. Kirche in Gengenbach betr. — 2. Die portopflichtigen Postsendungen betr. — 3. Die theologische Hauptprüfung betr. — 4. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 5. Die Aufgabe der kirchlichen Organe bei Durchführung der sozialen Gesetzgebung betr.

Erinnerung.

Dienstverledigungen.

Todesfall.

1.

Bekanntmachungen.

1. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte zum Bau einer evang. Kirche in Gengenbach betr.

Sämtliche Geistliche unserer Landeskirche werden hiermit beauftragt, am Schlusse des Hauptgottesdienstes Sonntag den 29. Juni d. J. zugunsten der evang. Diasporagemeinde Gengenbach eine Kollekte erheben zu lassen und dieselbe am vorhergehenden Sonntag den 22. Juni durch Verlesung nachstehenden Aufrufs ihren Gemeinden zu empfehlen:

„Im Herrn Geliebte!

Es ist euch nicht unbekannt, daß von Jahr zu Jahr die Schar der Glaubensgenossen sich mehrt, die, durch zwingende Verhältnisse aus ihrem heimatlichen Boden abgelöst und in ganz katholische Umgebung verpflanzt, der Verkündigung des Evangeliums und der kirchlichen Gemeinschaft entbehren müssen, die aber den Glauben ihrer Väter bewahren wollen und darum sich untereinander zusammenschließen und der Mutterkirche mit der Bitte sich nahen: Komme doch zu uns und hilf uns! An mehr als 60 Orten unseres Landes haben sich schon solche Gemeinschaften gebildet, die alle auf die Unterstützung ihrer Glaubensgenossen angewiesen sind, welche alles das besitzen, was jenen in kirchlicher Hinsicht fehlt. Und sie haben wahrlich nicht umsonst gebeten. Die brüderliche Liebe hat Großes geleistet. Wir erinnern nur an die unermüdlige und

reich gesegnete Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins. Wir erinnern an die alle Jahre im ganzen Lande am Reformationstage für unsere evangelische Diaspora erhobene Kirchenkollekte, die in der Landeskirche die regste Teilnahme findet und einen jährlich wachsenden Ertrag bringt.

So dankenswert das ist, so will es doch dem steigenden Bedürfnis nicht genügen und wir sind daher wiederholt schon genötigt gewesen, für besonders bedrängte Gemeinden eure Liebe in besonderer Weise durch außerordentliche Kirchenkollekten in Anspruch zu nehmen.

Eine solche wurde für dieses Jahr von der evangelischen Genossenschaft in Gengenbach erbeten und wir glauben, dieselbe nicht verweigern zu dürfen.

Im unteren Kinzigthal haben sich schon in der Mitte unseres Jahrhunderts Protestanten in größerer Zahl niedergelassen. Sie schlossen sich im Jahr 1865 zu einer evangelischen Gemeinschaft zusammen und erhielten einen eigenen Pastoralgeistlichen von uns zugesandt. Ihren Mittelpunkt hatten sie in dem freundlichen Städtchen Gengenbach, das einst in der Reformationszeit für unsere evangelische Kirche gewonnen war, aber bald darauf durch Gewalt ihr wieder verloren ging und ganz katholisch wurde. Von hier aus wurden und werden noch immer die Evangelischen in dem nahen Zell und Haslach bedient. Ihre Zahl ist nach und nach auf etwa 400 herangewachsen. Die Gemeinschaft hat sich auch in jeder Beziehung gedeihlich entwickelt.

Es machte sich jedoch ein Mangel immer fühlbarer: die Gemeinschaft in Gengenbach hatte kein eigenes Gotteshaus, der Geistliche keine eigene Wohnung. Die Gottesdienste mußten in einem von der Stadtgemeinde freundlich überlassenen Saale abgehalten werden, der aber niedrig und klein ist und je länger je weniger an Festtagen die Gemeinde fassen konnte. Die Notwendigkeit, zum Bau eines Kirchleins zu schreiten, machte sich daher immer dringender geltend und als nach erfolgreichen Sammlungen und Anstrengungen endlich der Kirchenfond auf die Summe von 16 000 M gestiegen und schon längst vorher ein passender Bauplatz für Kirche und Pfarrhaus erworben war, mußte dem einstimmigen Ruf der Gemeinschaft nach dem Bau, zunächst der Kirche, willfahrt werden. Im letzten Jahre ist der Grundstein hiezu in feierlichster Weise gelegt worden. Im Laufe dieses Jahres soll sie fertig gestellt und der Gemeinde zur Benützung übergeben werden. Wenn ihr aber höret, daß die Kirche wohl 26 000 M kosten wird, daß die Genossenschaft nach Vollendung des Baues eine Schuldenlast von 10 000 M und keinen Fond zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse mehr haben wird, überdies der Bau eines Pfarrhauses nicht lange zu umgehen sein wird, dann werdet ihr erkennen, daß hier Hilfe not thut.

So helfet denn, teure Brüder und Schwestern! Laßt eure Gengenbacher Glaubensgenossen erfahren, daß sie nicht vergebens auf eure Bruderliebe gehofft haben. Wer viel hat, der gebe reichlich und der Arme lege wenigstens sein Scherflein ein, gleich jener Witwe am Gotteskasten. Eine beträchtliche Gabe, von der Landeskirche der bedrängten Gemeinde dargereicht, wird diese mächtig in ihrem evangelischen Glauben und ihrem kirchlichen Eifer bestärken und zugleich eine Aufmunterung für die zahlreichen

anderen Diasporagemeinden sein, indem sie laut verkündigt, daß Gottes Brunnlein Wassers die Fülle hat und daß die Liebe der Brüder nimmer aufhört."

Der Ertrag dieser Kollekte ist durch die evangelischen Dekanate an die evang. Stiftungsverwaltung dahier einzusenden.

Karlsruhe, den 6. Mai 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

D. Doll.

Abel.

2. Die portopflichtigen Postsendungen betr.

An die evang. Dekanate, Pfarrämter, Verrechnungen der unmittelbaren Fonds, Kirchenbauinspektionen, Kirchengemeinderäte als Verwaltungsbehörden des örtlichen Kirchenvermögens und Verwaltungsräte evang.-kirchlicher Stiftungen.

Nach Mitteilung des Kaiserlichen Ober-Postdirektors in Karlsruhe vom 30. v. M. ist die Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ auf Dienstbriefen des evang. Oberkirchenrats und der oben bezeichneten kirchlichen Behörden nach Maßgabe der Bekanntmachung des vormaligen Kaiserlichen General-Postamts vom 28. November 1871 und zwar in den durch diese Bekanntmachung gezogenen Grenzen zulässig.

Die betreffenden Dienstbriefe sind

- a. auf der Adresse oben links mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ zu versehen und
- b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel zu verschließen.

An Stelle des Siegels oder Stempels kann auch eine entsprechende Siegelmarke verwendet werden.

Wir veranlassen hiernach die genannten Behörden

1. zur Vermeidung von Portozuschlägen bei ungenügender Frankatur künftig die sämtlichen an die diesseitige Behörde gerichteten, wenn auch frankierten Sendungen nach den bestehenden Postvorschriften mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ und mit dem Dienstiegel zu versehen;
2. dienstliche Sendungen an Adressaten, welche das Porto in der Sache, worauf sich das Schreiben bezieht, zu tragen haben und dasselbe sonst an die absendende Stelle rückzuersehen hätten, unfrankiert als „Portopflichtige Dienstsache“ unter Beobachtung der betreffenden Postvorschriften abzulassen.

Zugleich bringen wir hiermit die diesseitige Bekanntmachung vom 14. Februar 1879 — die Frankatur der Postsendungen betr. — (kirchl. V.-D.-Bl. für 1879 Nr. III) in Erinnerung mit dem Bemerken, daß die Bestellung der Pakete an die diesseitige Behörde durch die Post selbst gegen Entrichtung der geordneten Bestellgebühr erfolgt und daß daher alle hierher gerichteten Postsendungen, bei welchen die Entrichtung einer Bestellgebühr in Frage kommt, einschließlich dieser Gebühr zu frankieren sind.

Karlsruhe, den 9. Mai 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

D. Doll.

Kottermel.

3. Die theologische Hauptprüfung betr.

Von den 8 Kandidaten der Theologie, welche sich der theologischen Hauptprüfung im Frühjahr d. J. unterzogen haben, sind die folgenden 7 in nachstehender Reihenfolge unter die evang. Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Georg Stulz von Mahlberg,
2. Adolf Schmidt von Karlsruhe,
3. Ernst Walther von Schillingstadt,
4. Friedrich Raß von Gernsbach,
5. Karl Wild von Neckargerach,
6. Adolf Höflin von Bruchsal,
7. Heinrich Hofert von Welschneurent.

Karlsruhe, den 3. Juni 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

4. Die Unterstüzungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus der Katharina-Barbara-Stiftung ist von der für 1890 verfügbaren Geldsumme zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der ehemaligen Marktgrafschaft Baden-

Durlach bei Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen der evangelischen Gemeinde Dossenbach eine Gabe von 70 M.
verwilligt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 3. Juni 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Abel.

5. Die Aufgabe der kirchlichen Organe bei Durchführung der sozialen Gesetzgebung betr.

An die Geistlichen und Kirchengemeinderäte.

In unserm Bescheide auf die Diözesansynoden des Jahres 1889 — Kirchl. Ges.- u. B.-D.-Bl. 1890 Nr. V — haben wir der Aufgabe gedacht, welche der evangelischen Kirche und ihren Dienern gegenüber der sozialen Frage erwachsen.

Wir sind dabei von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Thätigkeit der Kirche auch hier sich zunächst auf dem eigentlichen Gebiete derselben, dem der geistlichen und seelsorgerlichen Pflege und der werththätigen christlichen Nächstenliebe zu bewegen habe; wir können den Geistlichen und den Kirchenältesten hier nur wiederholt die gewissenhafte und treue Beachtung der unter II Ziff. 1—8 des Bescheids (Kirchl. Ges.- u. B.-D.-Bl. S. 42 u. 43) gegebenen Gesichtspunkte dringend ans Herz legen.

Unter Ziffer 9 am angeführten Ort (Kirchl. Ges.- u. B.-D.-Bl. S. 44) haben wir sodann der staatlichen Gesetzgebung auf dem Gebiete der sozialen Reform Erwähnung gethan und haben in allgemeinen Zügen dargelegt, inwiefern auch hier sich Raum bietet für ein segensreiches Eingreifen der Kirche und ihrer Organe.

Wir haben uns dabei vorbehalten, den kirchlichen Vorstehern der Gemeinden noch besondere Weisung und Belehrung zugehen zu lassen.

Den nächsten Anlaß, uns mit einer solchen besonderen Weisung an die Geistlichen und Kirchenältesten zu wenden, giebt uns die Erwägung, daß die Einführung des umfassendsten der sog. sozialen Gesetze, nämlich desjenigen über die Invaliditäts- und Altersversicherung unmittelbar bevorsteht.

Während die bisherigen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Arbeiterfürsorge (z. B. die das geistige und leibliche Wohl der Arbeiter bezweckenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, die Gesetze über Unfall- und Krankenversicherung) mehr oder weniger nur auf bestimmte Berufsclassen, namentlich auf die in der Industrie beschäftigten Personen sich erstreckten, umfaßt das Gesetz über Invaliditäts- und Altersversicherung alle Kreise der arbeitenden und dienenden Bevölkerung, sowohl

die in Fabriken, als auch beim Handwerk beschäftigten Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge, sowohl das bei der Feldarbeit als das im häuslichen Dienst verwendete Gesinde, ohne Unterschied des Geschlechts.

Für die Durchführung einer solch' weitgreifenden Gesetzgebung ist es die nächste Voraussetzung, daß auch das richtige Verständnis und die richtige Würdigung in allen Kreisen der Bevölkerung vorhanden sei, sowohl bei den Arbeitgebern als bei den Arbeitnehmern.

In erster Linie sind es allerdings die Staats- und Gemeindebehörden, welche der schwierigen Aufgabe der Einführung des Gesetzes ihre angestrengteste Arbeit zu widmen haben; ihnen liegt es ob, die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen zu treffen und die richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen im einzelnen Falle zu überwachen. Soweit es um diese geordnete Thätigkeit der zuständigen Organe der Staats- und Gemeindeverwaltung sich handelt, wird ein Eingreifen der Kirche und ihrer Diener außer Betracht zu bleiben haben.

Allein, wenn das große Vermächtnis, welches unser hochherziger Kaiser Wilhelm I. seinem Volke hinterlassen hat und welches sein erhabener Enkel Kaiser Wilhelm II. mit allen Kräften nunmehr zu vollziehen bereit ist, seine segensreiche Wirkung voll entfalten soll, so reicht hierfür die Thätigkeit der Staats- und Gemeindebehörden nicht aus.

Es muß, wie oben schon angedeutet, auch das richtige Verständnis und die Würdigung der gebotenen Wohlthaten in den weitesten Kreisen angeregt und das Vertrauen gegen die obrigkeitlichen Organe geweckt werden.

Zur Lösung dieser Aufgabe kann ein Jeder, ohne Unterschied des Standes und der Stellung, innerhalb seines Kreises und nach seinen Kräften beitragen; nach dieser Richtung bietet sich auch dem Geistlichen und in Verbindung mit ihm den Kirchenältesten ein reiches Arbeitsfeld.

Wir meinen nicht, daß der Geistliche etwa wie der Beamte in die Einzelbestimmungen dieser umfangreichen und schwierigen Gesetzgebung sich einarbeiten soll; wir erachten es aber für dringend wünschenswert, daß er sich bemühe, mit dem Geist und den Grundgedanken derselben sich vertraut zu machen, um dann seinerseits im Vereine mit den Kirchenältesten zur Förderung des Verständnisses in weiteren Kreisen beitragen zu können.

Namentlich empfehlen wir der Beachtung der Geistlichen und der Kirchenältesten die Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung. Das Gesetz tritt voraussichtlich am 1. Januar 1891 in Kraft. Es können sich aber alle Personen, welche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, oder an dessen Fortsetzung durch Krankheit oder Militärdienst oder durch die in § 119 des Gesetzes vorgesehene Unterbrechung verhindert sind, die Wohlthaten des Gesetzes sichern, wenn sie **rechtzeitig** die vorgeschriebenen Bescheinigungen sich ausstellen lassen.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf den in den öffentlichen Blättern bekannt gegebenen Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Januar d. J. Nr. 804, von welchem wir einen Abdruck hier anschließen.

Wir würden es freudig begrüßen, wenn auch die kirchlichen Vorsteher der Gemeinden sich angelegen sein ließen, im Sinne dieses Erlasses zur Verbreitung der Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen in weitesten Kreisen beizutragen. Die Geistlichen und die Kirchenältesten haben gewiß reichliche Gelegenheit, im Geiste christlicher Liebe sich der Hilfslosen und Unwissenden anzunehmen und ihnen die richtigen Wege zu weisen.

Bei der hohen Bedeutung, welche ein richtiges Verständniß für die sozialen Aufgaben der Gegenwart auch für die kirchlichen Gemeindeorgane hat, würden wir es für zweckdienlich erachten, wenn zur Anleitung und Aufklärung der Geistlichen und der Kirchenältesten, wie der Gemeindeglieder eine oder die andere Schrift gemeinverständlichen Inhalts in die Bibliothek des Pfarramts oder des Kirchengemeinderats angeschafft würde; das Vorhandensein der nötigen Mittel und die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung vorausgesetzt, würden wir die Kirchengemeinderäte ermächtigen, solche Anschaffungen auch auf Kosten der Ortsfonds eintreten zu lassen.

Wir heben in dieser Hinsicht insbesondere hervor:

den Führer durch das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, von Hermann Gebhard und Paul Geibel, II. Auflage, Altenburg 1890, bei Stefan Geibel. Preis 1 M 60 S;

die Arbeiterfamilie und die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung. Darstellung der Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Reichsgesetze, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 ergeben, von Hermann Gebhard und Paul Geibel, Altenburg 1890, bei Stefan Geibel. Preis 35 S;

die kleine Schrift: Was hat der Arbeiter vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung zu thun, um der in demselben gebotenen Vorteile teilhaftig zu werden? von H. Gebhard, zu beziehen vom Verlag der „Nordsee-Zeitung“ in Geestemünde. Preis für ein Einzelexemplar 15 S, beim Bezug von 10—50 Exemplaren 10 S

Einen klaren Überblick über die geschichtliche Entwicklung und über den inneren Zusammenhang der deutschen Sozialgesetzgebung giebt die Schrift von Conrad Bornhak: „Die deutsche Sozialgesetzgebung, systematisch dargestellt“, II. Auflage, Freiburg i. B. 1890, Akademische Verlagbuchhandlung von Mohr. Preis 1 M Wir können diese Schrift namentlich den Geistlichen empfehlen.

Karlsruhe, den 4. Juni 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Kläffer.

Abel.

2.

Erinnerung.

Die Abhör der Rechnungen der kirchl. Ortsfonds im Jahre 1890/91 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischem Kirchenvermögen.

Nach § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875 sollen die mit 23. April l. Jz. abzuschließenden Rechnungen über kirchliche Ortsfonds spätestens auf 1. Oktober l. Jz. zur Abhör anher vorgelegt werden. Die Kirchengemeinderäte und Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischem Kirchenvermögen werden deshalb veranlaßt, dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds, deren Rechnungsperiode mit dem 23. April d. Jz. umlaufen ist, sofort begonnen wird und solche innerhalb der nächsten drei Monate dem Kirchengemeinderat übermittelt werden, damit dieselben längstens auf oben genannten Zeitpunkt durch die Dekanate zur Veranlassung der Prüfung anher eingeschendet werden können.

Zugleich machen wir im Zusammenhang damit auch auf die gehörige Beachtung der Bestimmung der §§ 128a und 129 der Nachtragsverordnung vom 28. Mai 1886 zu den Verwaltungs- und Rechnungsvorschriften vom 21. September 1875 (Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1886 S. 80/81) aufmerksam, wornach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 12. Mai 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

3.

Dienst erledigungen.

Die erledigte evangelische Pfarrei Adelsbosen, Diözese Eppingen, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Gräflich von Reiperg'schen Patronats Herrschaft für Adelsbosen in Schweigern bei Heilbronn zu melden.

Die evangelische Pfarrei Käferthal, Diözese Ladenburg-Weinheim, soll gemäß § 97a der Kirchenverfassung wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Dangenalb, Diözese Pforzheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

4.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 24. Mai 1890: Mangold, Jakob Adam, Pfarrer in Daudenzell.

Druck von J. J. Neiff in Karlsruhe.